

KLARSTELLUNGSSATZUNG FÜR DAS DORF DARGIBELL / GEMEINDE NEU KOSENOW

Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neu Kosenow vom 14.05.1998 und mit Genehmigung des Landkreises Ostvorpommern folgende Satzung über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Dorf Dargibell erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Dargibell umfasst die Gebiete, die innerhalb der im beigefügten Plan in der Fassung vom 22.04.1993 eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen. Dieser beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung Neu Kosenow wurde am 04.09.1997 gefasst. Er wurde durch Aushang vom 25.09.1997 bis 13.10.1997 an der Bekanntmachungstafel ortsblich bekanntgemacht.

Neu Kosenow (Mecklenburg/Vorpommern), den 27.9.98

[Signature]
Der Bürgermeister

Den betroffenen Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.10.1997 bis 17.11.1997 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 25.09.1997 bis 13.10.1997 an der Bekanntmachungstafel ortsblich bekanntgemacht.

Neu Kosenow (Mecklenburg/Vorpommern), den 27.9.98

[Signature]
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Neu Kosenow hat die Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am 14.05.1998 behandelt, geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neu Kosenow (Mecklenburg/Vorpommern), den 27.9.98

[Signature]
Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wurde am 14.05.1998 von der Gemeindevertretung Neu Kosenow beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Neu Kosenow (Mecklenburg/Vorpommern), den 27.9.98

[Signature]
Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom AZ: ... mit Auflagen erteilt.

Neu Kosenow (Mecklenburg/Vorpommern), den ...

[Signature]
Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den Satzungsänderungs-Beschluss der Gemeindevertretung Neu Kosenow vom ... erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Schreiben vom ... bestätigt.

Neu Kosenow (Mecklenburg/Vorpommern), den ...

[Signature]
Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wird hiermit ausgesetzt.

Neu Kosenow (Mecklenburg/Vorpommern), den 30.9.98

[Signature]
Der Bürgermeister

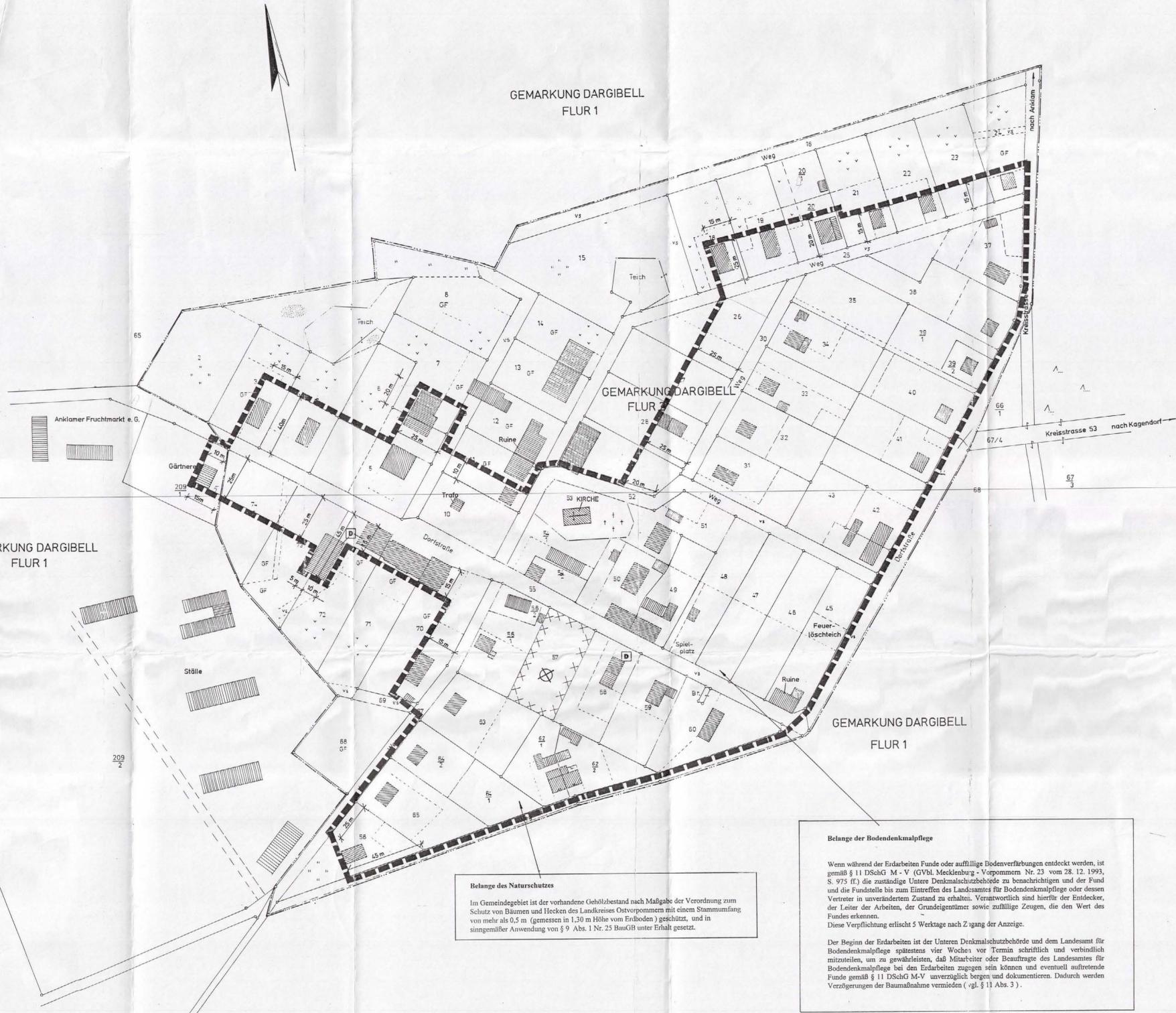
Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind vom 22.9.98 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel ortsblich bekanntgemacht worden. Dabei ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.9.98 in Kraft getreten.

Neu Kosenow (Mecklenburg/Vorpommern), den 24.9.98

[Signature]
Der Bürgermeister

Zeichenerklärung

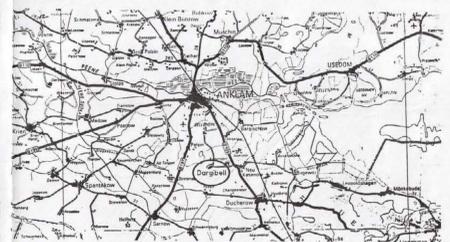
-  Grenze für Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücksnummer
-  Flurgrenze
-  Hauptverkehrswege
-  vorhandene Hauptgebäude
-  vorhandene Nebengebäude
-  Friedhof
-  Denkmalgeschütztes Gebäude
-  Fläche mit Altlastenverdacht



Belange des Naturschutzes
Im Gemeindegebiet ist der vorhandene Gehölzbestand nach Maßgabe der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Hecken des Landkreises Ostvorpommern mit einem Stammumfang von mehr als 0,5 m (gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden) geschützt, und in sinnvoller Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB unter Erhalt gesetzt.

Belange der Bodenkmalpflege
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zusage der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

ÜBERSICHTSPLAN M: 1:250.000



Satzungsfassung:	05/98	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>
Entwurfs- und Auslegungsfassung:	09/97	<i>[Signature]</i>	
Planungsphase:	Datum:	Zeichner:	Bearbeiter:
Planinhalt:	KLARSTELLUNGSSATZUNG FÜR DAS DORF DARGIBELL / GEMEINDE NEU KOSENOW		
Bauer:	NEU KOSENOW		
Masstab:	1:1000		
 UPIEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Kampstraße 16 17449 Trossenheide Tel.: (03837) 28100 Fax: (03837) 20920			